



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: **SR 13/07 – 04/09**
Gremium: **Stadtrat**
federführendes Amt: **Rechts- u. Ordnungsamt**

<u>Stand des Verfahrens:</u>					
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	18.04.2007	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

<u>Beschlussfassung:</u>					
abgestimmt am:	18.04.2007	ausgefertigt am:	19.04.2007		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	28	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	14	dagegen:	13	Enthaltungen:	1

Gegenstand der Vorlage:

Rechtsverordnungen der Großen Kreisstadt Radebeul über Ausnahmen gem. Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffg) vom 16.03.2007

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat vom 18.04.2007 beschließt die als Anlagen beigefügten Rechtsverordnungen über

1. das Öffnen von Verkaufsstellen an Werktagen nach 22.00 Uhr und verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2007 (Anlage 1)
2. das Offenhalten der Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (Anlage 2).

<u>bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:</u>							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
VFA	04.04.2007	nö		x		x	
SR	18.04.2007			x			x

rechtliche Grundlagen:

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radebeul; Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG); Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Ladenöffnungszeiten in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten sowie auf bestimmten Flughäfen und Bahnhöfen (Ladenschlussverordnung – LschlVO vom 20.04.2006)

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	

Wendsche
Oberbürgermeister

Begründung:

Mit Beschluss des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten am 16.03.2007 werden die Gemeinden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die Umsetzung der in den §§ 3 Abs. 3, 7 Abs. 1, 2 und 4 sowie 8 Abs. 1 möglichen Öffnungszeiten zu regeln und nach § 9 Abs. 2 Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der sich aus dem SächsLadÖffG ergebenden Pflichten anzuordnen. Bei der Festlegung der Öffnungszeiten sind die besonderen Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung, des Fremdenverkehrs und besondere örtliche und regionale Gegebenheiten und die Zeiten der Hauptgottesdienste berücksichtigt worden. Die Abstimmung mit den ortsansässigen Händlern ist erfolgt.

Anlagen